

Nummer			Seite
39/2013	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2014	2177
40/2013	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Vermold über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle	2178
41/2013	Kreis Gütersloh	Einsicht Beteiligungsbericht	2178
42/2013	Kreis Gütersloh	Einsicht Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2014	2179
43/2013	Kreis Gütersloh	Einsichtnahme Jahresabschluss 2012	2179
44/2013	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Liemke	2180

## 39/2013 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

### **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2014**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg samt Anlagen vom

#### **12. Dezember 2013 bis 14. Januar 2014**

während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr -außer mittwochs und freitags nachmittags-) in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Ravensberg, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Frist beginnt somit am 12. Dezember 2013 und endet mit Ablauf des 14. Januar 2014.

Einwendungen werden in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Zimmer 11, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) entgegengenommen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS-Ravensberg in öffentlicher Sitzung.

Halle (Westf.), 09. Dezember 2013

Zweckverband VHS-Ravensberg  
Der Verbandsvorsteher  
Klaus Besser

---

## **40/2013 Kreis Gütersloh**

### **Bekanntmachungshinweis** **gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur**

#### **Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Versmold über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 18.11.2013 genehmigt sowie die Vereinbarung und die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 48) unter Nr. 300 auf den Seiten 337 - 339 veröffentlicht.

Gütersloh, 06.12.2013

gez. Adenauer  
Landrat

---

## **41/2013 Kreis Gütersloh**

### **Einsicht Beteiligungsbericht**

Der Kreis Gütersloh hat gem. § 53 der Kreisordnung NW (KrO) i. V. m. § 117 der Gemeindeordnung NW (GO) einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht 2011/2012 enthält insbesondere Angaben über die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften, an denen der Kreis Gütersloh beteiligt ist.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Die Einsichtnahme kann von

Montags bis Donnerstags in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie

Freitags in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 321, erfolgen.

Gütersloh, 26.11.2013  
Adenauer  
Landrat

---

## **42/2013 Kreis Gütersloh**

### **Einsicht Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2014**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 02.12.2013 bis 24.02.2014 zur Einsichtnahme aus.

Er kann in der vorgenannten Zeit montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 321, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit **vom 02.01.2014 bis 21.01.2014** Einwendungen erheben.

Sie sind spätestens bis zum **21.01.2014** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, 27.11.2013

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez.  
Adenauer

---

## **43/2013 Kreis Gütersloh**

### **Einsichtnahme Jahresabschluss 2012**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bildung einer Rückstellung für die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) und dem damit verbundenen überplanmäßigen Aufwand i.H.v. 772.238,85 € wird gem. § 83 Abs. 2 GO i.V.m. § 53 KrO zugestimmt.

2. Der Jahresabschluss 2012 wird in der Fassung vom 22.10.2013 festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 1.558.627,79 € wird aus der Ausgleichsrücklage gedeckt. Von dem nach Deckung des Defizits verbleibenden Bestand der Ausgleichsrücklage werden 320.156,05 € in die allgemeine Rücklage umgebucht.
4. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht 2012 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
5. Der Landrat wird für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.11.2013 wird der gesamte Prüfungsbericht 2012 vom 28.10.2013 als allgemeiner Berichtsband angesehen.

Der oben genannte Jahresabschluss 2012 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 322, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 27.11.2013

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez.  
Adenauer

---

## 44/2013 Kreis Gütersloh

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Liemke**

Die Stadt Verl und die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

schließen aufgrund von § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Un-glücksfällen und öffentlichen Notständen vom 10.02.1998 (GV. NW. S.122/SGV. NW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298) auf freiwilliger Basis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Verl verpflichtet sich, die Freiwillige Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei der Erstalarmierung zu Feuerwehreinsätzen der Kategorie Feuer 2, Feuer 3, Technische Hilfe 2 und Technische Hilfe 3 an den in der Anlage aufgeführten und bei der Leitstelle Gütersloh hinterlegten Straßen / Straßenteilen mit einem Lösch- oder Hilfeleistungsfahrzeug des Löschzuges Kaunitz zu unterstützen. Diese Unterstützung führt die Stadt Verl als Aufgabe im Sinne des § 23 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 Satz 2 GkG für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch.

## **§ 2 Umfang der Unterstützung**

Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass in dem vorgegebenen Bereich des Schloß Holte-Stukenbrocker Stadtteils Liemke die zeitkritischen Feuerwehreinsätze im Rendezvous-System von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock und des Löschzuges Kaunitz der Freiwilligen Feuerwehr Verl entsprechend den Schutzziele des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock abgewickelt werden können.

Die Unterstützung beschränkt sich grundsätzlich auf den ehrenamtlichen Löschzug Kaunitz.

Falls sich dieser im Einsatz befindet, erfolgt keine Alarmierung weiterer Einsatzkräfte der Stadt Verl.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Einsatzleitung verbleibt auch bei gemeinsamen Einsätzen beim Einsatzleiter der zeitgleich alarmierten Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock.

## **§ 3 Kostenausgleich**

Es wird vereinbart, dass der Kostenausgleich für Verdienstauffälle von Angehörigen der Feuerwehr Verl für die im Rahmen dieser Vereinbarung tatsächlich angefallenen Einsätze durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt. Weitere Kosten werden nicht berechnet.

Im Falle einer Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen wird der nach der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf Leistungen des Löschzuges Kaunitz entfallende Anteil an die Stadt Verl weitergeleitet.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Dauer geschlossen.

Die Beteiligten räumen sich ein gegenseitiges ordentliches Kündigungsrecht ein. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten, Schlussklauseln**

Diese Vereinbarung bedarf nach § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Gütersloh als Untere staatliche Verwaltungsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 3 GkG ist die Vereinbarung und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh bekannt zu machen. Sie wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Beteiligten weisen auf die in Abs. 1 genannte Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hin.

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Nichtigkeit einzelner Klauseln nicht die Nichtigkeit auch der gesamten Vereinbarung zur Folge haben soll.

Für die Stadt Verl

Verl, den 16.10.2013

gez. Paul Hermreck  
(Paul Hermreck)  
Bürgermeister

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Schloß Holte-Stukenbrock, den 23.09.2013

gez. Hubert Erichlandwehr  
(Hubert Erichlandwehr)  
Bürgermeister

## **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.09.2013/16.10.2013 zwischen der Stadt Verl und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die

### **Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Liemke**

wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Gütersloh, 19.11.2013

Der Landrat des Kreises Gütersloh  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Sven-Georg Adenauer

(LS)

Sven-Georg Adenauer  
Landrat

## Anlage

zur öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Liemke

Straßen im Schloß Holte-Stukenbrocker Stadtteil Liemke für die zusätzliche Alarmierung des Löschzuges Verl-Kaunitz:

Straßenname	Hausnummer	
	von	bis
Bachweg	0	999
Brandkuhle	0	999
Brinkeweg	96	999
Forellenweg	0	999
Ginsterweg	0	999
Hegselweg	0	999
Helleforthstraße	157	183
In der Stroth	0	999
Kattenheide	163	999
Kaunitzer Straße	300	999
Kohlriege	0	999
Liemker Straße	0	999
Rodenweg	0	999
Röwekamp	0	999
St.-Michael-Straße	30	999
St.-Sebastianus-Straße	0	999
Teichweg	0	999
Wapelweg	0	999
Weitekamp	0	999
Winkelweg	0	999